## Haushaltssatzung der Gemeinde Prisdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

## Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.704.700 EUR	
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.227.200 EUR	
	einem Jahresfehlbetrag von	522.500 EUR	
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	2 606 200 EUD	
	Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	3.606.200 EUR	
	Verwaltungstätigkeit auf	3.829.400 EUR	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	194.100 EUR	
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	204 400 EUD	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	281.400 EUR	
festnesetzt			

festgesetzt.

§ 2

## Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	194.100 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	815.000 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,33 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 %

2. Gewerbesteuer 350 %

## § 4

- (1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d und § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.
- (2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Prisdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 2.500 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze, ab der Investitionen einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen. Diese sind einzeln darzustellen.
- (4) Als erheblich im Sinne von § 95 b Abs. 2 Nr. 1 GO gelten 3 % der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

§ 5

Übertragbar in das nächste Haushaltsjahr sind Aufwendungen, die nicht zu einem Budget gehören und die dazugehörige Auszahlungen, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, sofern diese Erträge noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

§ 6

(1) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

Darüber hinaus sind alle Konten im Abschnitt Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie aus Finanzierungstätigkeit eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen ausweist.
- (3) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bürgermeister grundsätzlich zur Leistung von Mehraufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen innerhalb eines Budgets. Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus der Erstattung von Personalaufwendungen können nur für Personalmehraufwendungen und den dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden.
- (4) Gemäß. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden unter vorbenannter Bewirtschaftungsregeln folgende Teilpläne zu einem Budget erklärt:

Die Teilpläne 11101 bis 21102 und 25300 bis 61200 bilden jeweils ein Budget. Die Teilpläne 21105 bis 24101 bilden gemeinsam ein Budget

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.01.2018 erteilt.

Rellingen, 16.01.2018

Gemeinde Prisdorf Der Bürgermeister

gez. Schwarz